

Stand: [Datum Versand Beschlussvorschlag]

Satzung

der

openKONSEQUENZ eG

INHALTSVERZEICHNIS

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens.....	4
§ 1 Firma und Sitz	4
§ 2 Zweck und Gegenstand	4
II. Mitgliedschaft	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Mitgliedsklassen	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 6 Kündigung	7
§ 7 Ausscheiden durch Tod	7
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder Insolvenz eines Mitgliedes	7
§ 9 Ausschluss	8
§ 10 Auseinandersetzung	9
§ 11 Rechte der Mitglieder	10
§ 12 Pflichten der Mitglieder	10
III. Organe der Genossenschaft.....	11
§ 13 Die Organe der Genossenschaft	11
A. Der Vorstand	11
§ 14 Leitung und Vertretung der Genossenschaft	11
§ 15 Aufgaben und Pflichten des Vorstands.....	12
§ 16 Zusammensetzung und Dienstverhältnis.....	12
§ 17 Beschlussfassung.....	13
B. Der Aufsichtsrat.....	13
§ 18 Der Aufsichtsrat	13
§ 18a Der Bevollmächtigte der Generalversammlung und Revisionskommission	14
C. Die Generalversammlung.....	14
§ 19 Ausübung der Mitgliedsrechte.....	14
§ 20 Frist und Tagungsort.....	15
§ 21 Einberufung und Tagesordnung.....	15
§ 22 Versammlungsleitung	16
§ 23 Gegenstände der Beschlussfassung	16
§ 24 Abstimmungen und Wahlen	17

IV. Eigenkapital und Haftung	18
§ 25 Geschäftsanteile/Geschäftsguthaben/Mitgliedsbeiträge.....	18
§ 26 Gesetzliche Rücklage	19
§ 27 Andere Ergebnisrücklagen	20
§ 28 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht.....	20
V. Rechnungswesen.....	20
§ 29 Geschäftsjahr und Jahresabschluss.....	20
§ 30 Rückvergütung	20
§ 31 Verwendung des Jahresergebnisses.....	20
VI. Sonstige Regelungen	21
§ 32 Liquidation	21
§ 33 Bekanntmachungen.....	21
§ 34 Gerichtsstand	21
Unterschriften der Mitglieder unter die mit Beschluss vom [Datum] geänderte Satzung	22

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet „openKONSEQUENZ eG“.
2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs ihrer Mitglieder durch die gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Softwareentwicklung für die Steuerung von Energie- und Wassernetzen mit dem Ziel, die Softwareentwicklung flexibler und effizienter zu gestalten. Die Genossenschaft hat einen Non-Profit Charakter. Das Ziel der Zusammenarbeit ihrer Mitglieder ist die Entwicklung von Softwaremodulen und einer standardisierten Systemplattform, auf der die Module für die Steuerung sicher, flexibel und wirtschaftlich einsetzbar sind.
2. Gegenstand der Genossenschaft ist:
 - a) Entwicklung von neuen Funktionalitäten außerhalb von Leitsystemen und Heraustrennen von Funktionsbestandteilen aus dem Leitsystem zwecks Entwicklung von einzelnen Modulen entsprechend den geänderten Anforderungen;
 - b) Entwicklung von Softwaremodulen und einer standardisierten Systemplattform, auf der die Module sicher und wirtschaftlich einsetzbar sind;
 - c) Veröffentlichung der im Rahmen der Zusammenarbeit entwickelten Software unter einer open source Lizenz mit Anwender- und Entwicklerinformationen auf einer open source Plattform.
3. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts,
 - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand.
3. In der Beitrittserklärung hat der Beitretende eine der möglichen Mitgliedsklassen gemäß § 4 dieser Satzung für sich anzugeben. Der Vorstand kann eine andere Mitgliedsklasse festlegen, sofern der Beitretende dem zustimmt. Stimmt er nicht zu, kann die Zulassung verweigert werden.
4. Das Mitglied ist unverzüglich nach der Zulassung in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu unterrichten. Lehnt der Vorstand die Zulassung ab, hat er dies dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe der Beitrittserklärung mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsklassen

1. Um die verschiedenen Interessen sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder widerzuspiegeln, werden folgende Mitgliedsklassen der Genossenschaft aufgestellt:
 - a) Driver Members,
 - b) User Members,
 - c) Service Provider Members,
 - d) Guest Members,
 - e) Non-Profit Members.

Der Vorstand richtet für die Steuerung der operativen Geschäftstätigkeit der Genossenschaft Arbeitsgruppen (Committees) ein, in denen die Mitglieder entsprechend ihrer Mitgliedsklasse nach Maßgabe des folgenden § 4 Abs. 2 dieser Satzung vertreten sind. Zur Mitarbeit in den Arbeitsgruppen können Guest Members eingeladen und Nichtmitglieder als Gäste zugelassen werden. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

2. Die in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Mitgliedsklassen werden wie folgt definiert:

a) Driver Members

Driver Members wollen die Festlegung und Weiterentwicklung der Genossenschaft und aller ihrer Ergebnisse wesentlich beeinflussen und fördern. Jedes Driver Member entsendet jeweils ein Mitglied in die vom Vorstand einzurichtende Arbeitsgruppe „Steering Committee“ und leistet seine Mitgliedsbeiträge, um die Zusammenarbeit zu fördern. Aufgrund ihres Engagements und der intensiven Förderung der Interessen der Genossenschaft ist jedes Driver Member ferner jeweils mit einem Mitglied in den Arbeitsgruppen „Project Planning Committee“, „Architecture Committee“ und „Quality Committee“ vertreten.

b) User Members

User Members nutzen die Technologien und Ergebnisse, die von der Genossenschaft bereitgestellt werden. Sie wollen die Entwicklung der Genossenschaft fördern, sie aber nicht wesentlich mitbeeinflussen. Je fünf User Members sind mit jeweils einem Mitglied in der vom Vorstand einzurichtenden Arbeitsgruppe „Steering Committee“ vertreten. Sie leisten ihre Mitgliedsbeiträge, um die Zusammenarbeit zu fördern. Die User Members sind ferner jeweils mit einem Mitglied im „Project Planning Committee“ vertreten.

c) Service Provider Members

Service Provider Members sehen die Genossenschaft als einen wichtigen Teil ihrer Unternehmens- und Produktstrategie an und bieten Dienstleistungen für die Entwicklung und Verwendung oder die Wartung der im Rahmen der Genossenschaft entwickelten Komponenten oder Systeme an. Je fünf Service Provider Members sind mit jeweils einem Mitglied in der vom Vorstand einzurichtenden Arbeitsgruppe „Steering Committee“ vertreten. Sie leisten ihre Mitgliedsbeiträge, um die Zusammenarbeit zu fördern. Die Service Provider Members sind ferner jeweils mit einem Mitglied im „Architecture Committee“ und im „Quality Committee“ vertreten.

d) Guest Members

Guest Members sind Mitglieder, wie typischerweise Beratungsunternehmen oder potenzielle zukünftige Mitglieder der Mitgliedsklassen a), b), c) oder e), die einen Einblick in die Tätigkeit der Genossenschaft bekommen möchten, bevor sie über ihren Wechsel in eine andere Mitgliedsklasse entscheiden. Sie leisten ihre Mitgliedsbeiträge, um die Zusammenarbeit zu fördern.

e) Non-Profit Members

Non Profit-Members sind insbesondere gemeinnützige Vereine und sonstige Mitglieder (gleich, ob natürliche Personen oder nicht) aus dem Bereich der Forschung und Entwicklung sowie juristische Personen aus der Wissenschaft, welche die Festlegung und Weiterentwicklung der Genossenschaft und aller ihrer Ergebnisse beeinflussen und fördern möchten. Je fünf Non-Profit Member sind mit jeweils einem Mitglied in der vom Vorstand einzurichtenden Arbeitsgruppe „Steering Committee“ vertreten. Die Non-Profit Member leisten ihre Mitgliedsbeiträge, um die Zusammenarbeit zu fördern.

3. Die Mitgliedsklasse jedes Mitglieds wird auf Antrag des jeweiligen Mitglieds einmal im Jahr durch den Vorstand überprüft. Der Vorstand kann eine Änderung der Mitgliedsklasse mit dem Mitglied vereinbaren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch Kündigung gemäß § 6 dieser Satzung beendet werden. Sie endet mit Tod einer natürlichen Person gemäß § 7 dieser Satzung oder Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft gemäß § 8 dieser Satzung oder mit Ausschluss gemäß § 9 dieser Satzung.

§ 6 Kündigung

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erklärt werden und der Genossenschaft mindestens drei (3) Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugehen. Ein gesetzliches außerordentliches Kündigungsrecht bleibt davon unberührt.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tod eines Mitglieds geht seine Mitgliedschaft auf den oder die Erben über. Die Mitgliedschaft des oder der Erben endet mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder Insolvenz eines Mitgliedes

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn über das Vermögen eines Mitgliedes ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

§ 9 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Ende eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder den Gewinnanteil des betreffenden Mitglieds erfolgt, mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Genossenschaft, wenn dieser nicht innerhalb von drei (3) Monaten wieder aufgehoben wird und die Voraussetzungen des § 135 HGB vorliegen,
 - c) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt, sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitgliedes beteiligt, es sei denn, der Betrieb oder die Beteiligung bestanden schon vor Gründung der Genossenschaft.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder, die zugleich Mitglieder des Vorstands sind oder ein Mitglied des Vorstands stellen, können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der Ausschlussgrund rechtzeitig mitzuteilen. Die entsprechende Aufforderung ist an die letzte Anschrift zu richten, die das Mitglied der Genossenschaft nachweislich mitgeteilt hat.

4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an verliert das Mitglied bzw. dessen Vertreter das Recht, an Generalversammlung teilzunehmen und seine Mitgliedschaft im Vorstand bzw. sein Amt als Bevollmächtigter der Generalversammlung. In den Fällen, in denen das Mitglied unbekannt verzogen oder der Sitz unbekannt ist, genügt die Veröffentlichung des Ausschließungsbeschlusses im Internet unter der Adresse der Genossenschaft.
5. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines (1) Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Generalversammlung durch den Ausschluss bestätigenden oder ihn aufhebenden Beschluss mit Dreiviertelmehrheit. Es bleibt dem ausgeschlossenen Mitglied unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Auseinandersetzung

1. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt eine Auseinandersetzung der Genossenschaft mit dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dem/den Erben. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der letzte festgestellte Jahresabschluss maßgebend, der für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt wurde.
2. Das ausgeschiedene Mitglied bzw. dem der Erben kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben verlangen. Darüber hinaus hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch auf Rücklagen und sonstiges Vermögen der Genossenschaft. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitglieds. Verlustvorträge, die ganz oder teilweise durch Kapital- und Ergebnisrücklagen, einen Jahresüberschuss und einen Gewinnvortrag nicht gedeckt sind, sind bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens anteilig zu berücksichtigen.
3. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs (6) Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen; sofern die zur Aufrechnung stehende Forderung zehntausend (10.000 Euro) erreicht oder überschreitet, muss der diesen Wert überschreitende Betrag vor Erklärung der Aufrechnung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sein.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

1. an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,
2. mittels eines vom zehnten Teil aller Mitglieder unterstützten Antrags unter Nennung des Zwecks und der Gründe der Textform die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Generalversammlung gemäß § 45 Abs. 1 bzw. 2 GenG zu in gleicher Weise zu fordern,
3. an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen,
4. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses zu verlangen,
5. die Niederschrift über die Generalversammlung, das zusammengefasste Prüfungsergebnis und die Mitgliederliste einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Die Zusammenarbeit der Mitglieder ist entscheidend für den Erfolg der Genossenschaft. Die Mitglieder gestalten ihre Zusammenarbeit unter Anwendung der Grundsätze der Offenheit, Transparenz und des Leistungsprinzips aus. Jedes Mitglied verpflichtet sich, seinen Verpflichtungen entsprechend seiner Mitgliedsklasse nachzukommen, um so die Interessen der Genossenschaft zu fördern. Jedes Mitglied hat insbesondere,
 - a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, und den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen,
 - b) den Geschäftsanteil nach Maßgabe des § 25 dieser Satzung zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil zu leisten,
 - c) die Mitgliedsbeiträge und Entwicklungskosten nach Maßgabe des § 25 dieser Satzung entsprechend seiner Mitgliedsklasse zu zahlen,
 - d) eine gültige E-Mailadresse zu unterhalten und diese Adresse sowie jede Änderung dieser unverzüglich der Genossenschaft mitzuteilen.
 - e) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift sowie der Rechtsform unverzüglich mitzuteilen,

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung der Genossenschaft sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.

§ 15 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt werden, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen,
 - b) über die Zulassung neuer Mitglieder zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach § 30 GenG zu führen,
 - c) spätestens innerhalb von fünf (5) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen.
 - d) der Generalversammlung auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten.
 - e) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss von der Generalversammlung genehmigt werden.

§ 16 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die für eine gemeinsame Amtszeit von drei (3) Jahre gewählt werden. Die Amtszeit des Vorstands endet mit der Abhaltung der dritten ordentlichen Generalversammlung nach der Bestellung des Vorstands. Die Generalversammlung kann einen Vorstandsvorsitzenden bestimmen. Sie entscheidet darüber, ob ein Dienstverhältnis mit Mitgliedern des Vorstands begründet oder beendet wird sowie über die Gewährung einer Vergütung für die Vorstandstätigkeit.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit gewählt und abberufen.

3. Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Ein Beschluss kann mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Beendigung des Dienstverhältnisses mit einem Vorstandsmitglied hat eine automatische Aufhebung der Organstellung zur Folge.

§ 17 Beschlussfassung

1. Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, einzuberufen. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern nicht nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung eine größere Mehrheit oder Einstimmigkeit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

B. Der Aufsichtsrat

§ 18 Der Aufsichtsrat

1. Solange die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder hat, wird auf die Bildung eines Aufsichtsrats verzichtet. Sollte in der Zukunft die Anzahl der Mitglieder über 20 Mitglieder ansteigen, sind die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes zur Bildung eines Aufsichtsrats anzuwenden. Der Vorstand ist angehalten, unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen, in der die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Generalversammlung zu wählen sind.
2. Ein einmal gewählter Aufsichtsrat bleibt bis zum Ende seiner Amtszeit Organ der Genossenschaft, auch wenn die Mitgliederzahl nicht mehr die 20 übersteigt. Ist die Amtszeit des Aufsichtsrats beendet oder ist der Aufsichtsrat nicht mehr ausreichend besetzt oder dauerhaft beschlussunfähig geworden, sind Neu- bzw. Ersatzwahlen entbehrlich, wenn zu diesem Zeitpunkt die Mitgliederzahl der Genossenschaft 20 nicht überschreitet. In diesem Falle hat die Generalversammlung wieder die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats wahrzunehmen. Die Amtszeit eines nicht mehr ausreichend besetzten oder dauerhaft beschlussunfähig gewordenen Rumpfaufsichtsrates endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die einen Bevollmächtigten gemäß § 18a gewählt hat.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

4. Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
5. Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

§ 18a Der Bevollmächtigte der Generalversammlung und Revisionskommission

1. Nimmt die Generalversammlung die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates wahr, so wählt sie aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten, der die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertritt (§ 39 Abs. 1 GenG) und die ihm nach § 51 Abs. 3 Satz 2, § 57 Abs. 5 und § 58 Abs. 3 Satz 1 GenG zugewiesenen Aufgaben übernimmt. Das Amt beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet mit dem Schluss der ordentlichen Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Dem Prüfungsverband ist ein Wechsel in der Person des Bevollmächtigten der Generalversammlung unverzüglich durch den Vorstand mitzuteilen.
3. Dem Bevollmächtigten ist seitens des Prüfungsverbandes der Beginn der Prüfung anzuzeigen. Er ist von wichtigen Feststellungen, nach denen dem Prüfer sofortige Maßnahmen erforderlich erscheinen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er ist in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
4. Die Generalversammlung bestimmt eine Revisionskommission, die aus dem Bevollmächtigten und mindestens einem weiteren Revisor besteht. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Revisionskommission die Aufgaben des Aufsichtsrats nach § 38 Abs. 1 Satz 5 GenG.

C. Die Generalversammlung

§ 19 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Die Service Provider Members haben aufgrund ihrer in § 4 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und § 25 geregelten besonderen Pflichten zwei Stimmen, die Driver Members haben aufgrund ihrer in § 4 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und § 25 geregelten besonderen Pflichten drei Stimmen. Mehrere Stimmen dürfen nur einheitlich abgegeben werden.

3. Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
4. Die Beschlüsse der Mitglieder können schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung auf diese Weise binnen einer Frist von einer (1) Woche nach Zugang der Mitteilung über die Beschlussfassung schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Vorstand der Genossenschaft widerspricht. Bei Beschlüssen der Mitglieder, die auf diese Weise gefasst werden, kann und hat die Stimmabgabe bis 24:00 Uhr des Tages, an dem die vom Vorstand für die Stimmabgabe gesetzte Frist abläuft, schriftlich oder in elektronischer Form an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand informiert die Mitglieder unverzüglich über das Ergebnis der Abstimmung.

§ 20 Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs (6) Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand einen anderen geeigneten Tagungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland festlegt. Die Generalversammlung kann auch unter Benutzung der Bild- und Tonübertragung abgehalten werden.

§ 21 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Generalversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen in Textform (E-Mail ist ausreichend) einberufen. In der Einberufung sind die Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen und -empfehlungen bekannt zu machen.
3. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch die Satzung oder nach § 45 Abs. 3 GenG vorgesehene Weise mindestens eine (1) Woche vor der Generalversammlung angekündigt wurde, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen und kein Mitglied einen Widerspruch gegen die Verhandlung erhebt oder es sich um Beschlüsse über Leitung der Versammlung oder Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

§ 22 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstand oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied, wenn der Vorstand die Generalversammlung einberufen hat (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft, einem bevollmächtigten Vertreter eines Mitglieds oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer und erforderlichenfalls Stimmzähler. Der Protokollführer hat eine Niederschrift über die Generalversammlung gemäß § 47 Abs. 1 GenG anzufertigen. Die Niederschrift ist gemäß § 47 Abs. 2 GenG zu unterzeichnen.

§ 23 Gegenstände der Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn das Gesetz oder diese Satzung schreiben eine höhere Mehrheit vor.
2. Die Generalversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Änderung der Satzung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen,
 - b) die Festlegung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand der Genossenschaft mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen,
 - c) den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages, die Ausschüttung einer Rückvergütung,
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus der Genossenschaft mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen sowie den Ausschluss von Mitgliedern nach § 9 Abs. 5 im Falle einer Beschwerde gegen den Beschluss des Vorstands über den Ausschluss,
 - g) die Gründung, den Erwerb oder die Beteiligung an Unternehmen sowie die Veräußerung oder sonstige Beendigung der Beteiligung,
 - h) den Eintritt in und Austritt aus genossenschaftliche(n) Verbänden, Zentralen und Vereinigungen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen,
 - i) die Verschmelzung der Genossenschaft oder Änderung der Rechtsform mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen,

- j) die Auflösung der Genossenschaft und ggf. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen,
- k) die Aufnahme von Darlehen oder sonstigem Fremdkapital, sofern der aufzunehmende Betrag fünfzigtausend (50.000) Euro erreicht oder überschreitet,
- l) der Abschluss von Rechtsgeschäften, deren Wert einhunderttausend (100.000) Euro überschreitet. Ausgenommen sind (i) Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Projekten zur Entwicklung von Software-Modulen für Leitsysteme, die gemäß § 25 Abs. 4 dieser Satzung finanziert werden, sowie (ii) in der von der Generalversammlung beschlossenen Geschäftsplanung vorgesehene Rechtsgeschäfte.

§ 24 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Abstimmmöglichkeiten, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme bzw. Stimmen geben will. Steht einem Mitglied entsprechend seiner Mitgliedsklasse mehr als eine Stimme zu, so können nur alle Stimmen einheitlich abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
5. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
6. Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

IV. Eigenkapital und Haftung

§ 25 Geschäftsanteile/Geschäftsguthaben/Mitgliedsbeiträge

1. Der Geschäftsanteil beträgt 1.000,00 Euro. Er ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste von den Mitgliedern voll einzuzahlen. Non-Profit-Members können ihren Geschäftsanteil als Sachleistung in Form von zwei (2) Projekttagen erbringen.
2. Jedes Mitglied muss einen Geschäftsanteil zeichnen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile ist ausgeschlossen.
3. Zusätzlich zahlen die Mitglieder zu Beginn der Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 die folgenden Mitgliedsbeiträge:
 - a) Driver Members 10.000 Euro/Jahr
 - b) User Members 5.000 Euro/Jahr
 - c) Service Provider Members 10.000 Euro/Jahr
 - d) Guest Members 5.000 Euro/Jahr
 - e) Non-Profit Members 0 Euro

Die Mitgliedsbeiträge sind am zehnten (10.) Bankarbeitstag des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung an die Genossenschaft fällig.

Für das Geschäftsjahr 2021 und die folgenden Geschäftsjahre werden die Mitgliedsbeiträge durch Beschluss der Generalversammlung, der einer Dreiviertelmehrheit bedarf, festgesetzt. Der Beschluss ist im ersten Halbjahr des vorausgehenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr zu fassen.

4. Die Driver Members und User Members sind verpflichtet, sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen an den Entwicklungskosten für vom Vorstand auf Empfehlung des Steering Committee freigegebene Projekte zur Entwicklung von Software-Modulen für Leitsysteme zu beteiligen:
 - a) Von den Entwicklungskosten werden 30% auf alle Driver Members und User Members verteilt.

Der davon zu tragende Anteil beträgt für Driver Members jeweils fünf (5) Teile und für die User Members jeweils einen (1) Teil multipliziert

aa) sofern sie Betreiber von Energie- und/oder Wassernetzen („Mitgliedsklasse-Einwohner-Schlüssel“) sind,

- (1) bei einem Netzgebiet von bis zu 350.000 Einwohner mit dem Faktor 0,5,
- (2) bei einem Netzgebiet von bis zu 1.500.000 Einwohner mit dem Faktor 1,
- und
- (3) bei einem Netzgebiet von größer 1.500.000 Einwohner mit dem Faktor 1,5.

bb) sofern sie nicht Betreiber von Energie- und/oder Wassernetzen sind, mit dem Faktor 1.

70% der Entwicklungskosten werden aus Mitteln der Genossenschaft, aus zusätzlichen freiwilligen Beiträgen der Mitglieder oder aus von der Genossenschaft aufzunehmenden Mitteln (einschließlich Fördergeldern) finanziert.

Die Entwicklungskosten für Projekte von allgemeinem Interesse, die sog. Core-Module zum Gegenstand haben, werden zu 100 % auf alle Driver Members und User Members gemäß dieser lit. a) umgelegt. Über die Einordnung von Projekten in diese Kategorie entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Steering Committee.

Es dürfen nur Projekte durchgeführt werden, deren Finanzierung gesichert ist.

b) Die maximale Höhe der Beteiligung an den Entwicklungskosten gemäß lit. a) beträgt für Netzbetreiber

- (1) mit einem Netzgebiet von bis zu 350.000 Einwohner 25.000 Euro/Jahr,
- (2) mit einem Netzgebiet von bis zu 1.500.000 Einwohner 50.000 Euro /Jahr,
- und
- (3) mit einem Netzgebiet von größer 1.500.000 Einwohner 75.000 Euro/Jahr.

5. Das Geschäftsguthaben ist nicht übertragbar.

§ 26 Gesetzliche Rücklage

1. Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses solange die Rücklage die Höhe der Geschäftsguthaben nicht erreicht.
2. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 27 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage kann auch eine andere Ergebnisrücklage gebildet werden über deren Dotierung und Verwendung die Generalversammlung beschließt.

§ 28 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

V. Rechnungswesen

§ 29 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Gründung der Genossenschaft.

§ 30 Rückvergütung

Der Vorstand beschließt vor Erstellung des Jahresabschlusses, ob und welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Der Beschluss bedarf für seine Wirksamkeit der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 31 Verwendung des Jahresergebnisses

1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
2. Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden, er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Die Gewinnanteile sind 14 Tage nach der Generalversammlung fällig.

3. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder der Auseinandersetzungsguthaben der ausgeschiedenen Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
4. Werden die Geschäftsguthaben oder die Auseinandersetzungsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.
5. Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

VI. Sonstige Regelungen

§ 32 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

§ 33 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft auf ihrer Internetseite und werden per Email an die Mitglieder versandt. Dabei sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Unterlagen erfolgt soweit gesetzlich vorgeschrieben ausschließlich im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft.

§ 34 Gerichtsstand

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Auslegung oder Durchführung dieser Satzung ergebenden Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Genossenschaft ausschließlich zuständig, wenn und soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist.

Unterschriften der Mitglieder unter die mit Beschluss vom [Datum] geänderte Satzung

1. MVV Netze GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim,
als Driver Member

(Unterschrift)

(Unterschrift)

2. e-netz Südhessen GmbH & Co. KG, Dornheimer Weg 24, 64293 Darmstadt
als Driver Member

(Unterschrift)

(Unterschrift)

3. Netz Leipzig GmbH, Arno-Nitzsche-Straße 35, 04277 Leipzig
als Driver Member

(Unterschrift)

4. EWE Netz GmbH, Cloppenburg Str. 303, 26133 Oldenburg
als Driver Member

(Unterschrift)

(Unterschrift)

5. BTC Business Technology Consulting AG, Escherweg 5, 26121 Oldenburg
als Service Provider Member

(Unterschrift)

(Unterschrift)

6. SPIE SAG GmbH, Balcke-Dürr-Allee 7, 40882 Ratingen
als Service Provider Member

(Unterschrift)

(Unterschrift)

7. Count + Care GmbH & Co. KG, Landwehrstraße 55, 64293 Darmstadt
als Service Provider Member

(Unterschrift)

(Unterschrift)

8. Mettenmeier GmbH, Klingenderstraße 10-14, 33100 Paderborn
als Service Provider Member
vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Mettenmeier.

(Unterschrift)

9. Simon Process Engineering GmbH, Ellerbachstraße 16, 55546 Neu-Bamberg
als Service Provider Member

(Unterschrift)

(Unterschrift)

10. OFFIS e.V., Escherweg 2, 26121 Oldenburg
als Non-Profit Member

(Unterschrift)

(Unterschrift)

11. PTA Programmier-Technische Arbeiten GmbH, Seckenheimer Str. 65 – 67,
68165 Mannheim
als Service Provider Member

(Unterschrift)

(Unterschrift)